

Vom Grossen Rat erlassen am 9. Oktober 1996¹

I. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes im Kanton Graubünden.

Art. 2 Bezeichnungen

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3 Fremdenpolizei

¹ Die Fremdenpolizei des Kantons Graubünden ist die kantonale Fremdenpolizeibehörde im Sinne des Bundesrechts (Art. 15 Abs. 1 ANAG)².

² Die Fremdenpolizei ist zuständig für den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes, sofern dieser nicht durch die Gesetzgebung von Bund oder Kanton ausdrücklich einer anderen kantonalen oder eidgenössischen Behörde übertragen worden ist.

³ Die Fremdenpolizei ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Erteilung der Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung (Art. 4 ANAG);
2. Vollzug der Übereinkommen über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr;
3. Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Art. 9 ANAG);
4. Wegweisung eines Ausländers (Art. 12 ANAG);
5. Ausweisung oder Androhung der Ausweisung eines Ausländers (Art. 10 ANAG);
6. Anordnung der Vorbereitungshaft (Art. 13a ANAG);
7. Anordnung der Ausschaffungshaft (Art. 13b Abs. 1 ANAG / Art. 47 Abs. 2bis AsylG³);
8. Antrag auf Verlängerung der Ausschaffungshaft (Art. 13b Abs. 2 ANAG);
9. Überprüfung der Haftvoraussetzungen (Art. 13c Abs. 5 lit. a ANAG);
10. Anordnung der Ein- und Ausgrenzung (Art. 13e ANAG);
11. Anordnung und Vorbereitung der Ausschaffung von Ausländern (Art. 14 Abs. 1 ANAG);
12. Durchsuchung von Personen und Sachen (Art. 14 Abs. 3 ANAG);
13. Beantragung der vorläufigen Aufnahme (Art. 14b Abs. 1 ANAG / Art. 18 Abs. 3 AsylG);
14. Verlängerung der vorläufigen Aufnahme (Art. 14c Abs. 1 ANAG);
15. Entgegennahme von Asylgesuchen im Kanton (Art. 13f AsylG);
16. Vollzug von Wegweisungsverfügungen (Art. 18 AsylG).

Art. 4⁴ Kantonspolizei

¹ Die Kantonspolizei nimmt im Auftrag der Fremdenpolizei Abklärungen, Einvernahmen sowie Zuführungen und Festnahmen vor. Sie führt im Auftrag der Fremdenpolizei oder der richterlichen Behörde die Personen-, Sach- und Hausdurchsuchungen durch. Sie kann bei allen fremdenpolizeilichen Verfahren zu Sicherheitszwecken und zur Unterstützung beigezogen werden.

² Die Kantonspolizei vollzieht im Einvernehmen mit dem Amt für Polizeiwesen fremdenpolizeiliche Entfernung- und Fernhaltungsmassnahmen.

Art. 5 Kantonales Arbeitsamt

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus, Abteilung Industrie, Gewerbe und Arbeit, ist kantonale Arbeitsmarktbehörde im

Sinne des Bundesrechts.

Art. 6⁵

Art. 7⁶ Richterliche Behörde

¹ Richterliche Behörde im Sinne der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist der Präsident oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes Plessur.

² ⁷ Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft (Art. 13c ANAG) ⁸;
2. Zustimmung zur Verlängerung der Ausschaffungshaft (Art. 13b Abs. 2 ANAG);
3. Beurteilung von Haftentlassungsgesuchen (Art. 13c Abs. 4 ANAG);
4. Entscheid über Beschwerden betreffend die Anordnung der Ein- und Ausgrenzung (Art. 13e Abs. 3 ANAG);
5. Anordnung der Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume (Art. 14 Abs. 4 ANAG);
6. Einsetzung eines amtlichen Rechtsbeistandes.

³ ⁹ Der Kanton trägt die Kosten der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, insbesondere für die richterliche Überprüfung der Entscheide und die unentgeltliche Verbeiständung.

Art. 8 Gemeinden

1. Aufnahmepflicht

¹ Die Regierung kann die Gemeinden verpflichten, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl aufzunehmen. Der Kanton kann eigene Aufnahmezentren führen.

Art. 9 2. Ortspolizei, weitere Aufgaben

¹ Die Gemeinden führen eine Kontrolle über die Ausländer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 ANAG ¹⁰ und bezeichnen die dafür verantwortlichen Organe (Ortspolizei). Unterbleibt dies, ist der Gemeindevorstand Ortspolizei im Sinne dieses Gesetzes.

² Aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen können mehrere Gemeinden mit Zustimmung der Regierung eine gemeinschaftliche Kontrolle führen.

³ Die Regierung kann einzelne Gemeinden mit zusätzlichen fremdenpolizeilichen Aufgaben betrauen.

II. Meldepflicht und Bewilligungsverfahren

Art. 10 Anmeldepflichtige Ausländer

¹ Ausländer haben sich gemäss Artikel 2 Absatz 1 ANAG ¹¹ innert der vorgeschriebenen Frist bei der Ortspolizei des Wohnortes anzumelden. Der Ortswechsel sowie der Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde ist unter Vorbehalt strengerer Gemeindevorschriften innert acht Tagen zu melden.

² Ausländer, die eine Grenzgängerbewilligung erhalten haben, sind vom Arbeitgeber am Sitz der Unternehmung innert acht Tagen bei der Ortspolizei anzumelden.

³ Strengere Anmeldevorschriften des Bundes bleiben vorbehalten.

⁴ Bei der Anmeldung ist der Reisepass vorzulegen. Die Fremdenpolizei kann die Hinterlegung des Reisepasses oder eines gleichwertigen Dokumentes für die Dauer der Bewilligung und bis zur Abmeldung verlangen.

⁵ ... ¹²

Art. 11 Abmeldung

¹ Ausländer, die ihren Wohnsitz aufgeben, haben sich spätestens am Tage ihres Wegzugs bei der Ortspolizei ihres Wohnortes abzumelden.

² Arbeitgeber und Logisgeber sind verpflichtet, den Wegzug der Ausländer innert acht Tagen der Ortspolizei zu melden.

Art. 12 Bewilligungsverfahren

¹ ¹³ Gesuche um Erteilung, Abänderung oder Verlängerung einer Anwesenheitsbewilligung sind bei der von der Fremdenpolizei bezeichneten Stelle einzureichen.

² Für einzelne Bewilligungsarten kann das Verfahren mittels Pauschalzustimmung der kantonalen Arbeitsmarktbehörde vereinfacht werden.

³ Das Aufenthaltsgesuch eines nichterwerbstätigen Ausländers oder dessen Verlängerung sowie das Gesuch des Niedergelassenen um Verlängerung der Kontrollfrist sind bei der Ortspolizei der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Diese unterbreitet das Gesuch mit ihrem Antrag der kantonalen Fremdenpolizei.

Art. 13 Gebühren

Die Regierung legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Gebühren fest.

Art. 14 Sicherheitsleistung

¹ Die Fremdenpolizei kann von Ausländern ohne anerkannte und gültige heimatliche Ausweispapiere für alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche sowie zur Erfüllung von auferlegten Bedingungen Sicherheit verlangen.

² Diese beträgt:

- | | | |
|----|--------------------|-------------------------------|
| 1. | für Familien | Fr. 20 000.– - Fr. 150 000.–; |
| 2. | für Einzelpersonen | Fr. 10 000.– - Fr. 100 000.–. |

³ Sie ist in bar oder durch Garantieerklärung eines solventen Dritten zu leisten.

⁴ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen ¹⁴.

Art. 15 Meldepflicht der Behörden und Gerichte

¹ Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind verpflichtet, Entscheide und Urteile in Strafsachen, die Ausländer betreffen, der kantonalen Fremdenpolizei zuzustellen. Entscheide in Zivilsachen sind auf begründetes Ersuchen der Fremdenpolizei herauszugeben, sofern sie für die Erteilung, Verlängerung oder den Entzug einer Anwesenheitsbewilligung massgeblich sind.

² Die Gemeinden melden der Fremdenpolizei sämtliche fremdenpolizeilich relevanten zivilstandsamtlichen Mutationen sowie dem Bundesamt für Ausländerfragen alle Informationen gemäss Verordnung über das Zentrale Ausländerregister.

Art. 16 Meldepflicht der Logisgeber

¹ Wer einen Ausländer gegen Entgelt oder unentgeltlich beherbergt, hat diesen gemäss Artikel 2 Absatz 2 ANAG ¹⁵ bei der Ortspolizei zu melden.

² Vorbehalten bleibt die Meldepflicht gemäss Verordnung über die polizeiliche Meldung Beherbergter.

III. Integrationsförderung ¹⁶

Art. 16a ¹⁷ Integrationskosten

¹ Der Kanton kann Projekte zur sozialen Integration der im Kanton Graubünden lebenden Ausländerinnen und Ausländer, welche im Besitze einer Bewilligung zum dauernden Verbleib sind, finanziell unterstützen. Eine Unterstützung erfolgt in der Regel nur, wenn sich der Bund, die Gemeinden oder Dritte angemessen an den Integrationsprojekten beteiligen.

² Die Regierung wählt zur Prüfung der Gesuche um Unterstützung von Integrationsprojekten eine aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Dienststellen sowie Dritten zusammengesetzte Kommission. Diese stellt der Regierung insbesondere Antrag auf Unterstützung sowie Zuteilung der finanziellen Mittel für förderungswürdige Projekte.

IV. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ¹⁸

Art. 17 Ein- und Ausgrenzung

¹ Die Fremdenpolizei erlässt die Verfügungen über Ein- und Ausgrenzungen.

² Sie ordnet diese Massnahmen an, wenn mildere Vorkehren nicht ausreichen. Ein- und Ausgrenzungen sind hinsichtlich Dauer und Rayon auf das notwendige Mindestmass zu beschränken.

³ Ändern oder entfallen die Voraussetzungen zur Anordnung der Ein- und Ausgrenzung, werden die Massnahmen von Amtes wegen oder auf Antrag des Ausländers den veränderten Verhältnissen angepasst oder aufgehoben.

Art. 18¹⁹ Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft

Die Fremdenpolizei erlässt die Verfügungen über die Anordnung der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft. Ist eine Haftdauer von mehr als 96 Stunden wahrscheinlich, ist gleichzeitig die richterliche Behörde über die Verhaftung zu informieren und raschmöglichst mit den Haftakten zu bedienen.

Art. 19 Benachrichtigung

Die Fremdenpolizei benachrichtigt umgehend eine von der inhaftierten Person bezeichnete Person in der Schweiz über die Festnahme und den Aufenthaltsort.

Art. 20²⁰ Vorbereitung der Haftüberprüfungsverhandlung

¹ Die richterliche Behörde ordnet den Termin für die mündliche Verhandlung an. Sie muss innert 96 Stunden seit der Festnahme des Ausländers erfolgen. Soweit erforderlich, bietet sie zudem eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher auf, damit die Verhandlung in eine der inhaftierten Person verständliche Sprache übersetzt werden kann. Der inhaftierten Person ist vor der Verhandlung Gelegenheit zur Bestellung eines Rechtsbeistandes einzuräumen.

² Die richterliche Behörde gewährt auf Verlangen Akteneinsicht, worauf in der Vorladung hinzuweisen ist.

Art. 21 Rechtsbeistand

¹ ²¹ Der mittellosen inhaftierten Person muss von der richterlichen Behörde bei der Haftüberprüfung ein amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet werden, wenn:

1. die inhaftierte Person voraussichtlich länger als 45 Tage in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft gehalten wird;
2. tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten es erfordern.

² ²²

³ Der freigewählte Rechtsbeistand muss handlungsfähig sein und einen guten Leumund geniessen.

Art. 22 Haftüberprüfungsverhandlung

¹ Die Fremdenpolizei und die inhaftierte Person müssen an der Haftüberprüfungsverhandlung teilnehmen.

² ²³ Die richterliche Behörde gibt der inhaftierten Person, deren Rechtsbeistand sowie der Fremdenpolizei Gelegenheit, sich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu äussern.

³ ²⁴ Die richterliche Behörde entscheidet aufgrund der Akten und Vorbringen der Parteien. Sie kann ergänzende Beweissmassnahmen anordnen.

Art. 23 Entscheid und Eröffnung

¹ ²⁵ Die richterliche Behörde entscheidet in der Regel unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung.

² Der Entscheid wird nach Möglichkeit mündlich eröffnet und nachträglich in einer Amtssprache schriftlich und begründet zugestellt.

³ Im Entscheid ist auf das Recht und die Voraussetzungen, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen, aufmerksam zu machen.

Art. 24 Verlängerung der Ausschaffungshaft

¹ ²⁶ Kann die Ausschaffung nicht innerhalb der bewilligten Haftdauer vorgenommen werden, hat die Fremdenpolizei der richterlichen Behörde rechtzeitig, mindestens aber fünf Arbeitstage vor Ablauf der Haft, ein Gesuch um Verlängerung der Haft einzureichen.

² Die Fremdenpolizei hört die inhaftierte Person vorgängig zum Haftverlängerungsbegehren an und erstellt darüber ein Protokoll, welches zusammen mit den Akten einzureichen ist.

³ Über das Haftverlängerungsgesuch ist an einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Die Vorschriften über die Haftüberprüfung gelten sinngemäss.

Art. 25²⁷ Haftentlassungsgesuch

Haftentlassungsgesuche sind bei der Fremdenpolizei einzureichen. Diese überweist das Gesuch mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der richterlichen Behörde zum Entscheid.

Art. 26 Entscheid

¹ ²⁸ Die richterliche Behörde entscheidet innert acht Arbeitstagen nach Eingang des Gesuchs um Haftentlassung.

² Für das Verfahren finden die Artikel 18–23 dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

³ Bei einem negativen Entscheid ist die inhaftierte Person auf das Recht und die Voraussetzungen, ein weiteres Haftentlassungsgesuch zu stellen, aufmerksam zu machen.

Art. 27 Haftvollzug

¹ Der Vollzug der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft erfolgt in den dafür bezeichneten Anstalten.

² Die Regierung bestimmt das Nähere über den Vollzug und die Betreuung während der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft.

Art. 28 Disziplinarwesen

¹ Verstösse der inhaftierten Person gegen die Anstaltsordnung und gegen Anordnungen der Anstaltsorgane im Einzelfall werden disziplinarisch bestraft.

² Die Fremdenpolizei verfügt auf Antrag der Anstaltsleitung folgende Disziplinarmaßnahmen:

1. Schriftlicher oder mündlicher Verweis;
2. Versetzung in eine andere Abteilung der Anstalt;
3. Beschränkung oder Entzug des Bücher- oder Zeitungsbezugs sowie des Radio- und TV-Konsums;
4. Beschränkung oder Entzug des Besuchsrechts und des Telefonverkehrs;
5. Einschliessung von maximal zehn Tagen;

³ Die gleichzeitige Anordnung mehrerer Disziplinarmaßnahmen ist zulässig.

Art. 29 Durchsuchung

¹ ²⁹ Beabsichtigt die Fremdenpolizei gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 und 4 ANAG ³⁰ die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume, hat sie der richterlichen Behörde ein begründetes Gesuch samt Akten einzureichen.

² ³¹ Die richterliche Behörde entscheidet in der Regel aufgrund der Akten. Sie kann ergänzende Beweismassnahmen anordnen.

Art. 30 ³² Meldepflicht der richterlichen Behörde

Die richterliche Behörde stellt den Entscheid über die Haftüberprüfung, -verlängerung oder -entlassung der für den Weg- oder Ausweisungsentscheid zuständigen Behörde sowie der nach Artikel 103 litera b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 ³³ zuständigen Bundesbehörde zu.

Art. 31 Vollzugskosten

¹ Die nach Abzug von Bundesbeiträgen verbleibenden Vollzugskosten der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft trägt der Kanton.

² Die Ausschaffungskosten sind vom Ausländer selbst zu tragen und werden diesem von der kantonalen Fremdenpolizei auferlegt. Vorbehalten bleibt der Bundesbeschluss vom 15. Juni 1909 betreffend die Übernahme der Kosten der Ausschaffung mittelloser Ausländer durch den Bund.

V. Rechtspflege ³⁴

1. VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE

Art. 32 ³⁵ Rechtsmittel **1. Allgemein**

¹ Gegen Entscheide der Fremdenpolizei des Kantons Graubünden kann die betroffene Person unter Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 3 Ziffer 6–12 dieser Verordnung innert 30 Tagen beim Departement Beschwerde führen.

² Entscheide des Departementes können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Gegen die Anordnung der Meldepflicht sowie der Ein- oder Ausgrenzung kann der Betroffene innert zehn Tagen bei der richterlichen Behörde Beschwerde führen.

Art. 33 2. Bei Haftfällen

¹ ³⁶ Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Fremdenpolizei, die Disziplinarstrafen oder verfassungsmässige Rechte betreffen, kann die inhaftierte Person innert zehn Tagen bei der richterlichen Behörde Beschwerde führen.

² ³⁷ Die richterliche Behörde ist nicht an die Beschwerdebegehren gebunden.

³ Gegen Entscheide gestützt auf Artikel 47 Absatz 2bis AsylG ³⁸ ist kein kantonales Rechtsmittel gegeben.

Art. 34 Aufschiebende Wirkung

Die Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, sofern ihnen diese durch die jeweiligen Rechtsmittelinstanzen nicht ausdrücklich zuerkannt wird.

Art. 35 ³⁹ Verfahrensvorschriften

Soweit die vorliegende Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, finden vor allen Instanzen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sinngemäss Anwendung.

2. STRAFRECHTSPFLEGE

Art. 36 Strafverfolgung, Verzeigung

¹ ⁴⁰ Zur Beurteilung der Widerhandlungen gemäss Art. 23 sowie 23a ANAG sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

² ... ⁴¹

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdenpolizei sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn sie bei ihrer Tätigkeit von Widerhandlungen gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften Kenntnis erhalten.

Art. 37 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Amt für Polizeiwesen gemäss Artikel 23 Absatz 6 ANAG³ geahndet.

² ⁴² Unterlassungen oder Verfehlungen der fremdenpolizeilichen Organe werden vom Departement mit Busse bis 1000 Franken bestraft. Die Bussverfügung kann mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen ⁴³

Art. 38 Ausführungsbestimmungen

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen ⁴⁴.

Art. 39 Aufhebung von Erlassen

Durch diese Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Weisungen aufgehoben, insbesondere:

1. die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) sowie zum Asylgesetz vom 5. Oktober 1989 ⁴⁵;
2. die Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994 ⁴⁶.

Art. 40 ⁴⁷ Änderung von Erlassen

Die Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren (VStV) vom 28. Mai 1975 ⁴⁸ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Lit. a Ziff. 1

Aufgehoben

Art. 41 ⁴⁹

Art. 41a ⁵⁰ **Hängige Verfahren**

¹ Das Amt für Polizeiwesen Graubünden und das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement ⁵¹ überweisen auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung alle bei ihnen erstinstanzlich hängigen Fälle an das örtlich zuständige Gericht.

² Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement ⁵² beurteilt die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens hängigen Einsprachenverfahren gegen Strafmandate des Amtes für Polizeiwesen Graubünden nach dem bisherigen Recht.

³ Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Verfügungen, welche vor In-Kraft-Treten der Teilrevision angefochten werden, beurteilt sich nach bisherigem Recht.

Art. 42 Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung wird von der Regierung in Kraft ⁵³ gesetzt.

Endnoten

- 1 B vom 4. Juni 1996, 329; GRP 1996/97, 375
- 2 SR 142.20
- 3 SR 142.31
- 4 Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002
- 5 Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung; AGS 2006, KA 4266; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 6 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
- 7 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
- 8 SR 142.20
- 9 Einfügung gemäss GRB vom 27. November 2002
- 10 SR 142.20
- 11 SR 142.20
- 12 Aufgehoben gemäss Verordnung über die Aufhebung und Anpassung grossrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation der kantonalen Verwaltung; AGS 2006, KA 4266; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten
- 13 Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002
- 14 Noch nicht erlassen
- 15 SR 142.20
- 16 Einfügung gemäss GRB vom 27. November 2002
- 17 Einfügung gemäss GRB vom 27. November 2002
- 18 Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002
- 19 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
- 20 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
- 21 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
- 22 Aufgehoben gemäss Art. 2 Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Anwaltsgesetzes; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten
- 23 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
- 24 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
- 25 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
- 26 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
- 27 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
- 28 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4

- 29 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
- 30 SR 142.20
- 31 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
- 32 Fassung gemäss GRB vom 5. Oktober 1999; siehe FN zu Art. 4
- 33 SR 173.110
- 34 Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002
- 35 Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5019; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 36 Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002
- 37 Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002
- 38 SR 142.31
- 39 Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5019; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 40 Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002
- 41 Aufgehoben gemäss GRB vom 27. November 2002
- 42 Fassung gemäss Verordnung über die Aufhebung und Änderung grossrätlicher Verordnungen im Zusammenhang mit dem Erlass des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; AGS 2006, KA 2006_5020; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.
- 43 Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002
- 44 Noch nicht erlassen
- 45 Richtig: sowie zum Asylgesetz vom 5. Oktober 1979; AGS 1987, 1926
- 46 AGS 1995, 3265
- 47 Fassung gemäss GRB vom 27. November 2002
- 48 BR 350.490
- 49 Aufgehoben gemäss GRB vom 27. November 2002
- 50 Einfügung gemäss GRB vom 27. November 2002
- 51 Nunmehr Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- 52 Nunmehr Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
- 53 Mit RB vom 3. Dezember 1996 auf den 1. Januar 1997 in Kraft getreten; im KA vom 13. Dezember 1996 publiziert; die Änderungen gemäss GRB vom 27. November 2002 treten auf den 1. August 2003 in Kraft.